



Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Melle, Stadt
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000 5086 D
 Gemarkung Gesmold Flur 1 u. 4
 Feldvergleich vom 25.1.88 Az.: V 2009/88
 Katasteramt Osnabrück, den 28.1.88

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN "AUF DER LIETH - TEILÄNDERUNG" IM STADTEIL MELLE-GESMOLD DER STADT MELLE

I. PRÄAMBEL

AUFGUNDE DES § 1 ABS. 3 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) UND DES § 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) HAT DER RAT DER STADT MELLE DIESEN ÄNDERUNGSPLAN "AUF DER LIETH - TEILÄNDERUNG", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 16.12.1987 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES "AUF DER LIETH" VOM 13.09.1978 GELTEN AUCH FÜR DEN GEÄNDERTEN PLANUNGSRAUM.

§ 2

DIESE SATZUNG WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG ODER DER BEKANNTMACHUNG, DASS DAS ANZEIGEVERFAHREN DURCHFÜHRT WURDE, RECHTSVERBINDLICH (§ 12 BauGB). GLEICHZEITIG TRETEN DIE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES - GENEHMIGT AM 13.09.1978, RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN AM 31.10.1978 - AUSSER KRAFT.

MELLE, 17.12.1987

Bochhaus
 BÜRGERMEISTER i.V.

Aberlauff
 STADTDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- | | |
|---------------------------------|--|
| WR REINES WOHNGBEIT | GE GEWERBEGBEIT |
| WA ALLGEMEINES WOHNGBEIT | GI INDUSTRIEGBEIT |
| MI MISCHGBEIT | SO SONDERGBEIT (z.B. KLINIKGBEIT) |
| MK KERNGBEIT | FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT |
| FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT | FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT |

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER HÖCHSTGRENZE)
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER ZWINGEND)
- 0,3** GRUNDFLÄCHENZAHLE, SIE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DARF. (BauNVO § 19)
- 0,6** GESCHOSSFLÄCHENZAHLE, SIE GIBT AN, WIEVIEL qm GESCHOSSFLÄCHE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULASSIG SIND. (BauNVO § 20)
- 2,0** BAUMASSENZAHLE, SIE GIBT AN, WIEVIEL cbm BAUMASSE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULASSIG SIND. (BauNVO § 21)
- 0** OFFENE BAUWEISE **ED** NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULASSIG
- 9** GESCHLOSSENE BAUWEISE **H** NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN

- FD** FLACHDACH **D** DACHNEIGUNG
- SD** SATTELDACH **H** STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- WD** WALMDACH **H** HAUPTFIRSTRICHTUNG

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN **P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
- ZU- U. AUSFAHRTSVERBOT
- FUSSWEG
- SICHTDREIECKE

GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 BauGB

- ÖFFENTLICHE KINDERSPIELPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ANZUPFLANZENDE BÄUME **●** ZU ERHALTENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN
- ST STELLPLATZ
- GA GARAGEN
- GS ST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

- SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG
- 10 kV-ERDKABEL
- 10 kV-FREILEITUNG

- TRAFOSTATION
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

- N** NATURSCHUTZGBEIT **W** WASSERSCHUTZGBEIT
- L** LANDSCHAFTSSCHUTZGBEIT **Q** QUELLENSCHUTZGBEIT
- U** ÜBERSCHWEMMUNGSGBEIT

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- 98 50 HOHENANGABEN
- 123 HOHENLINIEN

NUR DIE MIT ● GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.6.87 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

MELLE, 17. 12. 1987



Aberlauff
 STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 25.7.88). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANFREI MÖGLICH.

OSNABRÜCK, 14.4. 1988



im Auftrage
Bochhaus
 KATASTERAMT

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES STADT MELLE/BAUDEZERNAT MELLE, 17.12. 1987

Bochhaus
 STADTBAUAMT

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.06.87 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 (2) BauGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 01.08.87 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 11.08.87 BIS 11.09.87 GEMÄSS § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MELLE, 17. 12. 1987



Aberlauff
 STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 (2) BauGB IN SEINER SITZUNG AM 16.12.87 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MELLE, 17. 12. 1987



Aberlauff
 STADTDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS § 11 (3) BauGB HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM 8. JULI 1988 AZ:

UNTER ERTEILUNG VON AUFLAGEN/MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

Landkreis Osnabrück
 Der Oberkreisdirektor



DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEMÄSS § 12 BauGB AM 15.08.1988 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.08.1988 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MELLE, 16.08.1988



im Auftrage
Bochhaus
 STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRATTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 215 ABS. 1 NR. 1 BauGB IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BauGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

MELLE, 19

STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRATTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON MÄNGELN BEI DER ABWAGUNG GEMÄSS 215(1) BauGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

MELLE, 19

STADTDIREKTOR

Stadt Melle

BEBAUUNGSPLAN "AUF DER LIETH - TEILÄNDERUNG" (6/1)
 STADTEIL MELLE - GESMOLD

ORIGINAL AUSFERTIGUNG